

509 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971,
betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich
und dem Königreich Griechenland über den Schutz von
Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen
von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen
Wirtschaft samt Protokoll

Mit dem vorliegenden österreichisch-griechischen Ab-
kommen soll verhindert werden, daß auf das Ursprungsland
hinweisende Bezeichnungen im anderen Vertragsstaat für
Erzeugnisse benützt werden, die nicht aus dem Ursprungs-
land stammen. Der Vertrag dient somit dem gegenseitigen
Schutz der Erzeugnisse der Landwirtschaft und der gewerb-
lichen Wirtschaft gegen Irreführung über ihre Herkunft und
damit gegen unlauteren Wettbewerb im geschäftlichen Verkehr.

Das Abkommen enthält nur die grundsätzlichen juris-
tischen Bestimmungen sowie eine Ermächtigung zum Abschluß
eines auf Verordnungsstufe stehenden Übereinkommens. Dieses
wird die Listen jener Bezeichnungen enthalten, die den Schutz
des Abkommens genießen sollen, und kann wegen seines Ver-
ordnungscharakters bei Bedarf leichter an die wirtschaft-
liche Notwendigkeit angepaßt werden.

Dem Abkommen steht rechtlich völlig gleichwertig ein
Protokoll zur Seite, welches weitere Bestimmungen enthält,
die nicht in die Systematik des Abkommens passen und die die
Anwendung gewisser Vorschriften des Vertrages näher regeln.

Die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne
des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes
in die innerstaatliche Rechtsordnung erschien dem National-
rat nicht erforderlich.

./.

- 2 -

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Feber 1971, betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Griechenland über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und Benennungen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft samt Protokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

W a g n e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann